

Regierungsratsbeschluss

vom 3. Mai 2011

Nr. 2011/966

Konzept zur Unterstützung und Auszeichnung des künstlerischen Schaffens ab 2012

1. Ausgangslage

Seit 1958 verleiht der Kanton Kunstpreise, seit 1967 Förderungspreise und seit 1970 Kulturpreise. 1971 folgte als weitere Kategorie der Anerkennungspreis. Werkpreise und Werkjahrbeiträge werden seit 1974 verliehen.

Der Regierungsrat legte mit RRB Nr. 1003 vom 24. März 1992 die Konzeption und das Verfahren für die Ausrichtung der jährlichen Auszeichnungspreise und Werkjahrbeiträge fest. Mit RRB Nr. 449 vom 2. März 1998 wurde die Anzahl der zu vergebenden Werkjahrbeiträge von sechs auf sieben erhöht. Demnach werden jährlich folgende kulturelle Preise und Würdigungen ausgerichtet:

- ein Kunstpreis zu 20'000 Franken;
- acht Fachpreise zu je 10'000 Franken (total 80'000 Franken);
- mindestens ein Anerkennungspreis zu 10'000 Franken;
- sieben Werkjahrbeiträge zu je 18'000 Franken (total 126'000 Franken).

Im Rahmen des Konzeptes für die Auszeichnung und Förderung kultureller Leistungen werden jährlich Aufwendungen im Betrage von etwa 350'000 Franken zulasten des Lotteriefonds ausgelöst. Eingerechnet in dieser Summe sind auch die Ausgaben für die Durchführung der Übergabefeiern und die Dokumentationen.

Der Kunstpreis des Kantons Solothurn ist bis heute die höchste kulturelle Auszeichnung. Er wird an Personen vergeben, deren schöpferische kulturelle Leistungen im ganzen Kanton wahrnehmbar sind und auch über die Kantongrenzen hinaus Anerkennung und Würdigung erfahren. Mit Fachpreisen werden Kulturschaffende ausgezeichnet, deren kulturelle Arbeit einen wesentlichen Beitrag im kantonalen Kunstschaffen bildet. Mit dem Anerkennungspreis können unter anderem auch wissenschaftliche und soziale Leistungen gewürdigt werden. Der Werkjahrbeitrag unterstützt vor allem junge und talentierte Kulturschaffende. Die Preisträger und Preisträgerinnen verfügen in ihrer Arbeit über eine sichtbare und fühlbare kantonale Präsenz oder sie sind national bzw. international tätig und pflegen ihre bisher gelebten solothurnischen Wurzeln.

2. Erwägungen

§ 2 Bst. c des Gesetzes über Kulturförderung vom 28. Mai 1967 (BGS 431.11) definiert die Unterstützung und Auszeichnung des künstlerischen und wissenschaftlichen Schaffens als Aufgabe der öffentlichen Kulturpflege. § 8 Abs. 2 der Verordnung über das Kuratorium für Kulturförderung vom 26. Januar 2004 (BGS 431.115) sieht vor, dass das Kuratorium dem Regierungsrat Vorschläge zur Auszeichnung des künstlerischen Schaffens (Auszeichnungspreise) unterbreitet.

Demgegenüber ist nach § 12 Abs. 2 Bst. a der genannten Verordnung der Leitende Ausschuss des Kantonalen Kuratoriums für die Gewährung von Werkjahrbeiträgen zuständig. Die Einzelheiten der Preisvergaben sind mit RRB Nr. 1003 vom 24. März 1992 festgelegt worden.

Das Kantonale Kuratorium für Kulturförderung stellte mit Brief vom 17. Juni 2009 den Antrag, die Werkjahrbeiträge zu erneuern. Es begründet dies wie folgt:

Der Förderpreis (Werkjahrbeitrag) unterstützt vor allem junge und talentierte Künstlerinnen und Künstler. Es werden ihnen gegenüber keine Erwartungen für irgendwelche Gegenleistung genannt. Vielmehr werden sie materiell unterstützt und zwar für die Zeit des gewünschten oder erwarteten kreativen Prozesses. Der Beitrag an das künstlerische Schaffen, so wie er im Leitbild des Kuratoriums definiert ist, stellt in erster Linie eine Unterstützung dar, die in Form einer finanziellen Entlastung gewährt wird. Auf dem Weg zur weiteren Entfaltung des künstlerischen Potentials soll jungen Kunstschaffenden die Möglichkeit geboten werden, eine Zeit lang möglichst unbelastet arbeiten zu können. Es geht also um den Weg und nicht um ein mögliches Produkt. Das Kuratorium schlägt vor, die heutigen Werkjahrbeiträge neu in Form eines Förderpreises auszurichten, so wie das bereits in den 70er-Jahren der Fall war. So sollen einmal im Jahr maximal zwölf Förderpreise zu je 15'000 Franken vom Leitenden Ausschuss des Kuratoriums auf Vorschlag der Fachkommissionen verliehen werden:

- drei Förderpreise für Bildende Kunst und Architektur;
- drei Förderpreise für Musik;
- zwei Förderpreise für Foto und Film;
- zwei Förderpreise für Theater und Tanz;
- ein Förderpreis für Literatur;
- ein Förderpreis für Kulturvermittlung/Kulturaustausch.

Damit werden aus heute sieben Werkjahrbeiträgen zu je 18'000 Franken (total 126'000 Franken) neu zwölf Förderpreise zu je 15'000 Franken (total 180'000 Franken). Die Mehrausgaben betragen 54'000 Franken.

Das Kuratorium schlägt zudem vor, das bisherige interne Nominationsverfahren durch eine öffentliche Ausschreibung der Förderpreise zu ersetzen. Es würde damit dem weit verbreiteten Wunsch entsprechen, Förderbeiträge auf dem Weg der öffentlichen Bewerbung zu erlangen.

Der Regierungsrat ist mit der vorgeschlagenen Neukonzeption der Förderpreise im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung einverstanden.

Das bisherige Konzept zur Auszeichnung des künstlerischen Schaffens (Auszeichnungspreise) hat sich bewährt und soll in Form und Umfang unverändert weitergeführt werden. Der höchst-dotierte Auszeichnungspreis kann bei Bedarf auch an Kulturvermittelnde vergeben werden. In diesem Fall würde anstelle des Kunstpreises ein Kulturpreis ausgerichtet.

3. **Beschluss**

gestützt auf die §§ 1 und 5 des Gesetzes über Kulturförderung vom 28. Mai 1967 (BGS 431.11) sowie die §§ 11 Bst. b und 12 Abs. 2 Bst. a der Verordnung über das Kuratorium für Kulturförderung vom 26. Januar 2004 (BGS 431.115):

- 3.1 Der Regierungsrat kann jährlich auf Antrag des Kantonalen Kuratoriums für Kulturförderung, bzw. der Staatskanzlei Auszeichnungenpreise verleihen:
- einen Kunst- oder Kulturpreis zu 20'000 Franken;
 - acht Fachpreise zu je 10'000 Franken (total 80'000 Franken);
 - mindestens einen Anerkennungspreis zu 10'000 Franken
- 3.2 Die Auszeichnungenpreise werden im Rahmen einer Feier jeweils im Spätherbst übergeben. Die Feier wird vom Kantonalen Kuratorium für Kulturförderung in Zusammenarbeit mit dem Amt für Kultur und Sport sowie der Staatskanzlei vorbereitet.
- 3.3 Der Leitende Ausschuss des Kuratoriums für Kulturförderung kann im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung jährlich maximal zwölf Werkjahrbeiträge in Form von Förderpreisen im Betrage von je 15'000 Franken gewähren:
- drei Förderpreise Bildende Kunst und Architektur;
 - drei Förderpreise Musik;
 - zwei Förderpreise Foto und Film;
 - zwei Förderpreise Theater und Tanz;
 - einen Förderpreis Literatur;
 - einen Förderpreis Kulturvermittlung/Kulturaustausch.
- 3.4 Die Förderpreise werden im Rahmen einer Feier jeweils im Frühling übergeben. Die Feier wird vom Kantonalen Kuratorium für Kulturförderung in Zusammenarbeit mit dem Amt für Kultur und Sport vorbereitet und durchgeführt.
- 3.5 Die Kosten für diese Auszeichnungs- und Förderpreise im Rahmen eines Kostendaches von 400'000 Franken gehen zulasten des Lotteriefonds, inklusive der Auslagen für die Durchführung der Übergabefeiern bzw. der damit verbundenen Dokumentationen.
- 3.6 Dieses Konzept zur Unterstützung und Auszeichnung des künstlerischen Schaffens gilt ab dem Jahr 2012.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Regierungsrat (6)

Departement für Bildung und Kultur (6) VEL, DK, YJP, LS, MM, em

Amt für Kultur und Sport (60 für sich und zuhanden des Kuratoriums, Abteilung Kulturpflege und Sportfachstelle)

Amt für Volksschule und Kindergarten (2)

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (2)

Departement des Innern (2)

Amt für öffentliche Sicherheit, Abteilung Lotterie- und Sportfonds (3)

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (3)

Staatskanzlei (3)

Kantonale Drucksachenverwaltung

Medien (jae)